



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Bauverwaltung Datum: 22.02.2012	Aktenzeichen: 680 - V 1		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	27.02.2012	Vorberatung	
Ortsbeirat Wollmesheim		Vorberatung	
Hauptausschuss	06.03.2012	Vorberatung	
Stadtrat	20.03.2012	Entscheidung	

Betreff:

1. Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung im Bereich der Verkehrsanlage Landauer Straße (L 510) im Stadtteil Wollmesheim
2. Festlegung des Anteils der Stadt Landau i. d. Pf. am beitragsfähigen Ausbauaufwand

Beschlussvorschlag:

1.
Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung im Bereich der Verkehrsanlage

- **Landauer Straße (L 510) im Stadtteil Wollmesheim**

ist als beitragspflichtige Teileinrichtung abzurechnen. Die Verkehrsanlage ist in dem beiliegenden Lageplan dargestellt.

2.
Der Anteil der Stadt Landau i. d. Pf. an den beitragsfähigen Aufwendungen wird mit 25 %

festgesetzt.

Begründung:

Im Zuge der Kanalbaumaßnahmen im Bereich der in Rede stehenden Verkehrsanlage Landauer Straße (L 510) im Stadtteil Wollmesheim wurde die Teileinrichtung

- Straßenoberflächenentwässerung

erneuert.

Die Maßnahmen wurden im Jahre 2009 abgeschlossen.

Die beschriebene Verkehrsanlage stellt eine klassifizierte Straßen (L 510) dar, bei der nur die Gehwege in der Baulast der Stadt stehen. Von den Kosten für die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung sind daher nur die anteiligen Kosten, die auf die Gehwege entfallen, beitragsfähig.

Nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz stellen die genannten Einrichtungen beitragspflichtige Teileinrichtung einer Straße dar, für die Ausbaubeiträge zu erheben sind. Der beitragsfähige Aufwand ist auf die Stadt Landau i. d. Pf. und die Eigentümer der Grundstücke, die von diesen Baumaßnahmen einen Vorteil haben, zu verteilen.

Nach § 10 Abs. 4 KAG bleibt bei der Ermittlung der Ausbaubeiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist.

In Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (Aktenzeichen 6 A 11 220/05. OVG), das sich an den Leitlinien des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen für typische Fallgruppen orientiert (OVG Lüneburg – Lüneburger Tabelle) sind folgende Fallgruppen mit nachstehenden Stadtanteilen regelmäßig möglich:

- a.) 25 % bei Erschließungsanlagen mit geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr.
- b.) 35 – 45% bei Erschließungsanlagen mit erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr.
- c.) 55 – 65 % bei Erschließungsanlagen mit überwiegendem Durchgangsverkehr.
- d.) 70 % bei Erschließungsanlagen mit ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Unter Abwägung des öffentlichen Interesses mit dem privaten Interesse war die Verkehrsanlage aufgrund der verkehrlichen Bedeutung / Benutzung der dortigen Gehwege

unter Buchstabe a.)

einzustufen.

Den Gemeinden steht bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum zu. Hierbei akzeptiert die Rechtsprechung eine Schwankungsbreite von + / - **5 v.H.** (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7.12.2004 – 6 A 11406/04 und Urteil vom 1.7.2002 – 6 C 10 46/02).Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Gemeinde schematisch 5 v.H. von dem ermittelten Stadtanteil abziehen darf; diese Bandbreite soll vielmehr einen Ausgleich für die tatsächliche Unsicherheit bieten, die mit der Bewertung der Anteile des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung zwangsläufig verbunden ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.1.2009, a.a.O. und Urteil vom 16.1.2007 – 6 A 11 315/06).

Da die in Rede stehende Teileinrichtung der Verkehrsanlage, bezogen auf die jeweiligen Gehwegbereiche, nur geringen Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr aufweisen, wird für sie ein Stadtanteil von 25 % vorgeschlagen.

Dies bedeutet, dass bei dieser Klassifizierung sich der Bürger- und Stadtanteil für die Teileinrichtungen der Verkehrsanlage wie folgt darstellt:

Abrechnungsgebiet Nr.	Bürgeranteil	Stadtanteil
-----------------------	--------------	-------------

Landauer Straße (L 510)	75 %	25 %

Festlegung der beitragsfähigen Verkehrsanlage

Für die Festlegung der beitragsfähigen Verkehrsanlage ist auf eine „natürliche Betrachtungsweise“ abzustellen. Danach erstreckt die Verkehrsanlage

Landauer Straße (L 510)

von der OD-Grenze im Nordosten von Wollmesheim bis zur OD-Grenze im Südwesten von Wollmesheim.

Die Kosten werden auf alle Eigentümer der Grundstücke verteilt, die von der zur Abrechnung anstehenden Teileinrichtung Straßenoberflächenentwässerung im Bereich der genannten Verkehrsanlage erschlossen werden.

Der Beitragsberechnung werden die gewichteten Grundstücksflächen zugrunde gelegt. Die Grundstücksflächen ergeben sich aus dem Grundbuch, die Gewichtung der Grundstücksflächen aus den §§ 5 und 6 der Satzung der Stadt Landau i. d. Pf. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen.

Anlagen:

Abrechnungsgebiet Landauer Straße

Beteiligtes Amt/Ämter:

Rechtsabteilung

Dezernat II / Bürgermeister Hirsch

Finanzverwaltung / Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung:

--